Sitzung des Rates am 14.03.2024
Antwort zur Anfrage der AfD (Drucksache Nr. 7672/2020-2025) vom 05.03.2024 „Brand- und Explosionsgefahr durch E-Roller“

Frage:

Sieht die Verwaltung eine entsprechende Brandgefahr auch für jene Orte, an denen die E-Roller befugt oder unbefugt abgestellt werden bzw. kann ausgeschlossen werden, dass angrenzende Wohn- oder Verkehrsobjekte in der Nähe (Häuser, Autos etc.) bzw. Menschen dadurch gefährdet werden?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Eine Brandgefahr ausgehend von E-Scootern im öffentlichen Raum kann nicht ausgeschlossen werden. Diese potenzielle Gefahr betrifft die gutachterlich festgestellten, aktuell nicht ausreichenden Sicherheitsstandards für die in den E-Scootern verbauten Lithium-Ionen-Akkus.

Zusatzfrage 1:

Wenn auch hier eine solche Brandgefahr besteht: Wie will die Verwaltung dieser effektiv begegnen?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Die Empfehlung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) zur Untersagung der Mitnahme von E-Tretrollern in öffentlichen Verkehrsmitteln bezieht sich auf die hohe Gefährdungssituation in geschlossenen Fahrzeugen. Insbesondere soll die Gefährdung der Fahrgäste durch toxische Brandgase in Räumen ohne schnelle Abströmmöglichkeit vermieden werden. Auch eine sichere Evakuierung könne aufgrund des schnellen Brandverlaufs nicht sichergestellt werden.
Die Rahmenbedingungen hinsichtlich Rauchgaskonzentration und Fluchtmöglichkeiten stellen sich im nicht geschlossenen Stadtraum deutlich anders dar, sodass die Gefährdungslage nicht gleichzusetzen ist.

Zusatzfrage 2:

Sind angesichts der oben genannten neuen Erkenntnisse und der ohnehin schon bestehenden Problematik der oft falschen, für mobilitätseingeschränkte Passanten teils gefährlichen und freiheitseinschränkenden Abstellung Maßnahmen geplant, E-Roller zu verbieten und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Die Empfehlung des VDV wurde für geschlossene Fahrzeuge ausgesprochen. Die Information zur Brandgefahr von Lithium-Ionen-Akkus stellt keine neue Erkenntnis dar und betrifft nicht alleinig das Verkehrsmittel der Leih-E-Scooter. Das Amt für Verkehr sieht daher aktuell kein Verbot der Sharing-Fahrzeuge vor. Die Leih-Tretroller werden kaum in den Fahrzeugen mitgenommen, da sie nach Zeit abgerechnet werden.

Die Problematik der verkehrsbehindernd abgestellten Sharing-Fahrzeuge ist bekannt. Das Amt für Verkehr arbeitet auf verschiedenen Ebenen an einer Lösung zur Freihaltung der Gehwege. Ein wesentlicher Baustein ist hier die Schaffung von Abstellbereichen im Stadtgebiet wie bspw. mit Planung zur Fahrradstraße Ehlentruper Weg seitens der Verwaltung vorgeschlagen.

Gez.
Lewald